



Betreff:

öffentlich

**Neuausrichtung Standortmanagement Golm
Übernahme von zwei Gesellschaften**

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	12.06.2017
	Eingang 922:	20.06.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
05.07.2017		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm soll ab dem 01.01.2018 gemeinsam durch die Landeshauptstadt Potsdam und die Universität Potsdam erbracht werden. Für diesen Zweck soll gemeinsam die GO:INcubator GmbH, einschließlich deren Tochtergesellschaft Standortmanagement Golm GmbH, erworben werden.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam erwirbt 51 Prozent der Gesellschaftsanteile an der „GO:INcubator GmbH“ zum Kaufpreis von 19.125,- Euro.
3. Die Landeshauptstadt Potsdam stattet die Gesellschaften mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 51.000,- Euro sowie einer Liquiditätsausstattung in Höhe von 102.000,- Euro aus. Die Liquiditätsausstattung erfolgt in Form einer zweckgebundenen Einzahlung in die Kapitalrücklage.
4. Die Arbeit des Standortmanagements für die Jahre 2018 bis 2022 wird - vorbehaltlich der notwendigen Haushaltsbeschlüsse - mit einem jährlichen Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 42.000,- Euro unterstützt.
5. Die Führung der Gesellschaften gemeinsam mit der Universität Potsdam (dann 49%-iger Anteilseigner) erfolgt auf der Basis der anliegenden Gesellschaftsverträge.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gesellschaftsübernahme und -ausstattung entstehen einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 337.500 Euro. Der durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Anteil beträgt dabei 172.125,- Euro.

Die Arbeit des Standortmanagements für die Jahre 2018 bis 2022 wird - vorbehaltlich der notwendigen Haushaltsbeschlüsse - mit einem jährlichen Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 42.000,- Euro unterstützt. Die jährlichen Beiträge bis zum Jahr 2022 betragen in der Summe 210.000,- Euro.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

I. Ausgangslage

Gemeinsames Ziel der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) und der Landesregierung Brandenburg ist es, den Wissenschaftspark Potsdam-Golm in den nächsten 10 Jahren zu einem **international wettbewerbsfähigen Innovationsstandort** auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Maßnahmenplan (Road Map) entwickelt. Für die erste Umsetzungsphase wurden dabei prioritäre Maßnahmen in drei Handlungsfeldern definiert. Zielstellung dieser prioritären Maßnahmen ist es:

- a) die „kritische Masse“ an Mietflächen und Nutzern zu erhöhen (Neubau GO:IN 2),
- b) die Entwicklung und Vermarktung von gewerblichen Ansiedlungsflächen zu optimieren (Flächen B-Plan 129),
- c) durch eine Neuausrichtung und Erweiterung des Standortmanagements die Attraktivität und Anziehungskraft des Wissenschaftsparks Potsdam-Golm zu stärken.

Über den Gesamtprozess sowie über Inhalte und Einzelheiten der verabredeten prioritären Maßnahmen wurde bereits im Rahmen der Mitteilungsvorlage 16/SVV/0837 im Dezember 2016 umfassend informiert. Die o.g. Maßnahmen a) und b) befinden sich bereits in der Umsetzung. Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Neuausrichtung und Erweiterung des Standortmanagements.

II. Vorhabenbeschreibung

a) Bisherige Organisation des Standortmanagements

Ein Standortmanagement für den Wissenschaftspark gibt es seit 2008. Angesiedelt ist die Aufgabe bisher in der Standortmanagement Golm GmbH, einer Tochtergesellschaft der GO:INcubator GmbH. Gesellschafter der GO:INcubator GmbH sind bisher Privatpersonen, die sich aus den Reihen der Potsdamer Universitätsgesellschaft rekrutieren. Weiterer Gesellschafter der Standortmanagement Golm GmbH, mit einem Anteil von 10 Prozent, ist die PHF Projektmanagement und Baubetreuungsgesellschaft mbH.

Die Arbeit der Standortmanagement Golm GmbH wurde bisher aus Fördermitteln des Landes Brandenburg, durch Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam, freiwilligen Beiträgen der Standort-Anrainer sowie eigenen Einnahmen aus standort- und projektbezogenen Aktivitäten finanziert.

Aufgrund der bisher geleisteten Arbeit und des dabei Erreichten genießt das Standortmanagement eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung bei den Anrainern und Partnern.

b) Angestrebte Neuausrichtung des Standortmanagements

Die Landeshauptstadt Potsdam und die Universität Potsdam beabsichtigen, in einer gemeinsamen Gesellschaft zukünftig das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm zu betreiben. Angestrebt wird hierfür eine vollständige Übernahme der Gesellschaftsanteile an der GO:INcubator GmbH, einschließlich deren Tochtergesellschaft Standortmanagement Golm GmbH.

Eine Grundsatzbeschluss zur Beteiligung der Universität Potsdam wurde auf der Sitzung der Hochschulleitung am 26.04.2017 gefasst und liegt vor.

Die künftige Aufgabenerbringung soll durch eine/n Geschäftsführer/in und 6 förderfinanzierte Projektmitarbeiter/innen erfolgen. Die bestehenden Arbeitsverträge für drei projektfinanzierte Mitarbeiterinnen sollen übernommen werden. Das künftige Standortmanagement wird damit in der Summe eine Personalstärke von insgesamt 10 Mitarbeitenden haben (1 Geschäftsführer/in, 6 geförderte Mitarbeiter/innen, 3 projektfinanzierte Mitarbeiterinnen).

Die Übernahme der bestehenden Gesellschaften wird angestrebt, um an die bisherige Arbeit anzuknüpfen, bestehende Projekte und Verträge zu übernehmen sowie eine Kontinuität und Akzeptanz der Arbeit zu gewährleisten.

Weitere Gründe für eine Übernahme sind:

- Die neue Gesellschafterstruktur soll die Verantwortlichkeit der Landeshauptstadt Potsdam für die Standortentwicklung abbilden und gleichzeitig die Steuerungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam verbessern.
- Durch die neue Gesellschafterstruktur ist ein besserer Zugang zu Fördermitteln gegeben. Die Finanzierungsmöglichkeiten für das Standortmanagement werden dadurch deutlich verbessert.
- Die bisherigen Gesellschafter handeln ausschließlich als engagierte Privatpersonen. Sie wollen sich aus der Verantwortung zurückziehen und sind alle zu einer Veräußerung ihrer Anteile bereit.
- Der bisherige Geschäftsführer beabsichtigt, aus Altersgründen seine Tätigkeit zum 31.12.2017 zu beenden.

Durch die Zusammenarbeit von Landeshauptstadt Potsdam und Universität wird es darüber hinaus möglich:

- Angebote und Aktivitäten der beiden Gesellschafter besser zu vernetzen,
- bruchstellenfreie Beratungs- und Serviceangebote zu entwickeln,
- eine wirtschaftliche Neutralität der Leistungserbringung zu gewährleisten,
- universitäre Kompetenzen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Technologietransfer in das Standortmanagement einzubringen und zu integrieren,
- städtische Kompetenzen in den Bereichen Flächen- und Standortentwicklung, Technologiezentren und Gründungsförderung sowie Förderberatung und Investorenbetreuung einzubringen und zu integrieren.

Die Arbeit des neuen Standortmanagements soll überwiegend aus Fördermitteln finanziert werden. Die Landesregierung Brandenburg ist bereit, das Vorhaben in Höhe von 750.000,- p.a. zu unterstützen. Ein Förderantrag ist bereits erarbeitet. Die Förderung ist unter Berücksichtigung bestehender EU-Förderperioden vorerst begrenzt auf den Zeitraum 2018 bis 2022.

Die Aufgaben des Standortmanagements sollen auch zukünftig in der Standortmanagement Golm GmbH angesiedelt werden. In Abgrenzung dazu sollen projektbezogene Aktivitäten in der GO:INcubator GmbH konsolidiert werden.

Die Gesellschaftsanteile verteilen sich zu 51 Prozent auf die Landeshauptstadt Potsdam und zu 49% auf die Universität Potsdam.

Angestrebt wird, die Übernahme der Gesellschaften mit Wirkung zum 01.01.2018 zu vollziehen. Die operative Geschäftstätigkeit der zu übernehmenden Gesellschaften soll zum 01. Januar 2018 aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Um den Zeitplan einzuhalten, ist eine **Beschlussfassung der Vorlage im September 2017** notwendig.

III. Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

a) Öffentlicher Zweck

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung ...sowie die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe. Gemäß § 2 BbgKVerf ist die Landeshauptstadt Potsdam im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet.

Art und Umfang der kommunalen Daseinsvorsorge werden durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune determiniert. Zentrale Säulen der kommunalen Haushalte sind die Einnahmen aus Einkommen- und Gewerbesteuer. Sie bestimmen die Leistungsfähigkeit einer Kommune. Die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, als Quellen dieser Einnahmen, ist eine notwendige Voraussetzung, um die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Der Ausbau und die weitere Entwicklung des Wissenschaftspark Potsdam-Golm zu einem international wettbewerbsfähigen Innovationspark ist eine strukturpolitische Investition. Sie ist ein notwendiger und wichtiger Beitrag zur langfristigen Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Potsdam.

Durch die gezielte Ansiedlung von innovativen Unternehmen und die Förderungen von Start-ups und Spin-offs gilt es, nachhaltige Beschäftigungs-, Einkommens- und Steuereffekte zu realisieren, die wirtschaftliche Wertschöpfung zu erhöhen sowie mittel- bis langfristige Voraussetzungen für eine erfolgreiche und selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam zu schaffen. Ein gemeinsames Standortmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und der Universität Potsdam soll diese angestrebte Entwicklung ermöglichen, befördern und begleiten.

Da das Erreichen der genannten strukturellen Effekte ein primäres Ziel und Interesse der Landeshauptstadt Potsdam ist, ist ein aktives Handeln der Landeshauptstadt Potsdam sowohl notwendig, als auch gerechtfertigt.

b) Wirtschaftlichkeitsanalyse (Subsidiarität / Vergabe)

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (Ministerium des Inneren und für Kommunales) wurde zur Erfüllung der Voraussetzungen des §92 Abs. 3 der BbgKVerf wegen der geringen wirtschaftlichen Bedeutung eine interne Wirtschaftlichkeitsanalyse erstellt und durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam geprüft.

Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsanalyse war u.a. ein Vergleich mit alternativen Ansätzen und Modellen für die Leistungserbringung des Standortmanagements. Die angestrebte Alternative „Standortmanagement durch Landeshauptstadt Potsdam und Universität Potsdam“ war im Ergebnis mit deutlichem Abstand die wirtschaftlichste Alternative.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse umfasst auch eine detaillierte Finanzplanung für die beiden Gesellschaften und ihre Aktivitäten. Die Finanzplanung zeigt, dass die Gesellschaften bei gegebenen Finanzierungsvoraussetzungen (siehe Punkt c) wirtschaftlich arbeiten. Einnahmen und Ausgaben im betrachteten Förderzeitraum sind mindestens ausgeglichen.

Der Prüfbescheid des Rechnungsprüfungsamtes attestiert: *„Die vorgelegte Wirtschaftlichkeitsanalyse ist u.E. geeignet, den Ergebnisvorschlag zum Erwerb der beiden Unternehmen zu unterstützen.“*

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse, der zugehörige Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Abschlussbericht zur Due Diligence (siehe nächste Seite) sowie ergänzende Dokumente liegen im Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam, Raum 1.091, für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse und der Prüfbericht sollen entsprechend § 5 Abs. 3 RPO am 29.06.2017 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt werden.

c) Finanzielle Auswirkungen

Die angestrebte Übernahme der beiden Gesellschaften und die Aufgabenverantwortung für das Standortmanagement im Wissenschaftspark Potsdam-Golm haben finanzielle Auswirkungen für die Landeshauptstadt Potsdam.

Zur Ermittlung möglicher finanzieller Risiken aus der Übernahme der beiden Gesellschaften wurde im ersten Schritt eine Risikoanalyse (Due Diligence) durch einen externen Wirtschaftsprüfer erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt: *„Bis auf die Notwendigkeit der Anschub- bzw. Vorfinanzierung bei neuen größeren Projekten sind alle anderen aufgeführten Risiken hinsichtlich ihrer Auswirkungen aufgrund der geringen Beträge und/ oder der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit als relativ gering einzuschätzen.“*

Im zweiten Schritt wurde durch den Wirtschaftsprüfer eine Kaufpreisbewertung vorgenommen. Dabei wurde ein Kaufpreis zum Nominalwert des Stammkapitals empfohlen.

Für den Erwerb und die Finanzierung der beiden Gesellschaften entstehen nachfolgende Finanzbedarfe, die durch die künftigen Gesellschafter jeweils anteilig zu erbringen sind.

- *Gesellschaftsübernahme*

Für den Erwerb des Stammkapitals beider Gesellschaften entstehen Kosten in Höhe von 37.500,- Euro.

Die Gesellschaft benötigt eine Anschubfinanzierung von 100.000,- Euro. Hiermit abzudecken sind u.a. Kosten der Gesellschaftsübernahme und des Gesellschaftsaufbaus.

Aufgrund der Förderfinanzierung (Zeitverzug durch nachschüssige Kostenerstattung) bedarf es zudem einer einmaligen anfänglichen Ausstattung der Gesellschaft mit liquiden Mittel in Höhe von 200.000 Euro (3-Monats-Liquidität) in Form einer zweckgebundenen Zuführung zur Kapitalrücklage.

In einer Gesamtbetrachtung entstehen für die Gesellschaftsübernahme und -ausstattung somit insgesamt einmalige Kosten in Höhe von 337.500 Euro. Der durch die Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Anteil beträgt dabei 172.125,- Euro, der Anteil der Universität Potsdam beträgt 165.375,- Euro.

- *Laufende Gesellschaftsfinanzierung*

Die Landeshauptstadt Potsdam hat die Arbeit der Standortmanagement Golm GmbH in der Vergangenheit mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 42.000 Euro unterstützt. Dieser Beitrag soll auch in Zukunft geleistet werden und ist in der mittelfristigen Haushaltsplanung gesichert.

Die Universität Potsdam wird die Arbeit des Standortmanagements in der gemeinsamen Gesellschaft ebenfalls mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von ca. 40.000,- Euro unterstützen.

Diese Eigenbeiträge der Gesellschafter sind notwendig zur Finanzierung notwendiger, aber nicht förderfähiger Aktivitäten und Ausgaben des Standortmanagements.

Für den Beitrag der Landeshauptstadt Potsdam zur laufenden Gesellschaftsfinanzierung wurde eine beihilferechtliche Prüfung durchgeführt.

d) Finanzielle Leistungsfähigkeit

Nach Berechnungen auf Basis von Modellen des Deutschen Instituts für Urbanistik können bis zum Jahr 2022 bei einer planmäßigen Standortentwicklung für die Landeshauptstadt Potsdam kumulierte Steuermehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro generiert und mehr als 200 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der jährliche Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt Potsdam an den Gesamtkosten für das Standortmanagement liegt bei unter 5 Prozent. Bezogen auf den aktuellen Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam entspricht dies einem Anteil von 0,006 Prozent der ordentlichen Erträge.

Angesichts der prognostizierten Steuer- und Beschäftigungseffekte kann dieser Beitrag als angemessen eingeschätzt werden. Die wirtschaftliche Betätigung steht somit gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

e) Sicherung des Einflusses der Landeshauptstadt Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam wird Mehrheitsgesellschafter der beiden Gesellschaften. Die Gesellschaftsverträge für beide Gesellschaften orientieren sich am Mustergesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam. Damit sind gesellschaftsvertraglich die kommunalrechtlichen Vorgaben gesichert. Der Einfluss der Landeshauptstadt Potsdam wird über die Ebene der Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse gesichert.

Für das Standortmanagement gibt es einen Beirat, der auch in Zukunft beibehalten werden soll. In dem Beirat sind als ständige Mitglieder gegenwärtig vertreten: die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Standortes, die Universität Potsdam, Unternehmen des Standortes, das Studentenwerk, ein Vertreter der Landesregierung und die Landeshauptstadt Potsdam. Dieser Beirat ist eine wichtige Plattform für die Einbeziehung der Standortakteure in die Standortentwicklung sowie ein fachbezogener Impulsgeber für innovative und technologische Ausrichtungen, Aktivitäten und Projekte des Standortmanagements.

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße soll von der Einrichtung eines weiteren Kontroll- und Steuerungsgremiums abgesehen werden. Der bestehende fach- und standortbezogene Beirat ist prinzipiell erweiterbar und offen für neue Mitglieder. Ebenso können Aufgaben und Beteiligungsmöglichkeiten bei Bedarf erweitert oder präzisiert werden.

Inhaltliche Handlungsspielräume und strategische Gestaltungsmöglichkeiten von Kontroll- und Steuerungsgremien für die Arbeit des Standortmanagements sind stark limitiert. Sie werden durch die Richtlinien des Fördermittelgebers definiert und zugleich umfassend kontrolliert.

f) Stellungnahme der IHK

Gemäß § 92 Abs. 3, Satz 3 BbgKVerf ist vor einer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an Gesellschaften in privater Rechtsform der örtlichen Industrie und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung der IHK Potsdam ist erfolgt. Gemäß der Stellungnahme vom 12.05.2017 bestehen aus Sicht der IHK Potsdam „...keine Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam an der Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb des Standortmanagements für den Wissenschaftspark Golm“.

IV. Beschlussfassung der SVV

Gemäß § 28 Abs. 2 Nummer 21 entscheidet die SVV über die Übernahme von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 4 (Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören).

Gemäß § 14 Abs. 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die SVV über den wesentlichen Inhalt von Gesellschaftsverträgen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

V. Anlagen

- Entwurf des Gesellschaftsvertrages für GO:INcubator GmbH
- Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die Standortmanagement Golm GmbH

Ergänzend zu den Anlagen liegen im Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam, Raum 1.091, für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Dokumente zur Einsichtnahme aus: Wirtschaftlichkeitsanalyse, Prüfbericht des RPA zur Wirtschaftlichkeitsanalyse, Due Diligence Prüfbericht, Kaufpreisbewertung, Erklärung des Fördermittelgebers, Beteiligungszusage der Universität, Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung, Stellungnahme der IHK Potsdam.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der GO:INcubator GmbH
Gesellschaftsvertrag der Standortmanagement Golm GmbH

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Neuausrichtung Standortmanagement Golm

Übernahme von zwei Gesellschaften

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 57100 Bezeichnung: Wirtschaftsförderung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan		0	0	0	0	0	0
Ertrag neu		0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan		42.000	42.000	42.000	42.000	42.000	210.000
Aufwand neu		93.000	42.000	42.000	42.000	42.000	261.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	-210.000
Saldo Ergebnishaushalt neu		-93.000	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	-261.000
Abweichung zum Planansatz		-51.000	0	0	0	0	-51.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan		0						
Investive Einzahlungen neu		0						
Investive Auszahlungen laut Plan		0						
Investive Auszahlungen neu		121.125						121.125
Saldo Finanzhaushalt laut Plan		0						
Saldo Finanzhaushalt neu		-121.125						-121.125
Abweichung zum Planansatz		-121.125						-121.125

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. 57100 und 61101 Bezeichnung Wirtschaftsförderung / Allgemeine Zuweisungen gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Im **Ergebnishaushalt** sind die folgenden Aufwendungen darzustellen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Anschubfinanzierung	51.000 €				
Laufende Gesellschaftsfinanzierung	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €
Gesamt	93.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €

Die Anschubfinanzierung kann aus Mitteln des Produktes 57100 (Wirtschaftsförderung) Deckungskreis 5034 (Bereich 923 – ordentliche Aufwendungen), die noch im HH-Jahr 2016 verfügbar sind, gedeckt werden.

Die laufende Gesellschaftsführung i.H.v. 42.000 € jährlich ist im Produkt 57100 im HH-Jahr 2017 sowie in der mittelfristigen Ergebnisplanung veranschlagt. Die Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes.

Im **Investitionshaushalt** sind die folgenden Auszahlungen darzustellen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Ankauf Gesellschafteranteile	19.125 €				
Liquiditätsausstattung (zweckgebundene Kapitalrücklage)	102.000 €				
Gesamt	121.125 €				

Die erforderlichen Investitionsmittel können außerplanmäßig bereit gestellt werden.

Deckungsquellen:

Investitionsmaßnahme 0930000110001 (Förderung KMU) i.H.v. 89.125 €

Investitionsmaßnahme 80000004 (Planungskosten IC) i.H.v. 32.000 €

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Gesellschaftsvertrag

der

GO:INcubator GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Leitlinien guter Unternehmensführung
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 12 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 13 Ausschluss eines Gesellschafters
- § 14 Kündigung der Gesellschaft
- § 15 Abfindung
- § 16 Vergabe von Aufträgen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„GO:INcubator GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gesellschaftszweck ist die Förderung des Wissenschaftsstandortes Potsdam-Golm als Wissenschafts-, Wirtschafts- und Innovationsstandort.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung des Wissenschaftspark Potsdam-Golm zu einem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zentrum (Forschungs-, Technologie- und Innovationspark). Dies wird verwirklicht durch die Umsetzung standortbezogener Maßnahmen, Projekte und Kooperationen sowie die Erbringung standortbezogener Dienstleistungen, die zur Förderung und Entwicklung des Standortes und der Region beitragen. Eingeschlossen sind die Führung und Verwaltung des Wissenschaftsparks einschließlich aller Geschäfte, welche geeignet erscheinen, den Betrieb eines solchen Zentrums zu ermöglichen und zu sichern.
- (3) Die Gesellschaft ist primär nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Eventuell anfallende Überschüsse sollen für standortfördernde Maßnahmen der Gesellschaft verwendet werden.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder pachten, soweit den Beschlussgremien der Gesellschafter, der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Potsdam und dem Präsidium der Universität Potsdam, eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird; der Unternehmensgegenstand durch einen öffentlichen und das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) gedeckten Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung nach Art und Umfang des Unternehmens in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam und der Universität Potsdam steht. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Alle gemeindewirtschaftlichen, hochschul- und haushaltsrechtlichen Regelungen finden auch auf Tochter- und Beteiligungsunternehmen entsprechend Anwendung. Dieses ist in den Gesellschaftsverträgen der Tochterunternehmen und der weiteren mittelbaren Beteiligungen festzuschreiben, soweit durch eine überwiegende Trägerschaft der Unternehmen durch kommunale und universitäre Gesellschafter dieses sichergestellt werden kann. Liegt eine solche kommunale und universitäre Anteilmehrheit nicht vor, besteht eine entsprechende Hinwirkungspflicht.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 1. Landeshauptstadt Potsdam mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 51% im Nennwert von 12.750 € (in Worten: Zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO). Das Stammkapital ist eingeteilt in 12.750 Geschäftsanteile im Nominalwert von 1,00 € und den lfd. Nrn. 1 bis 12.750.
 2. Universität Potsdam mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 49% im Nennwert von 12.250,00 € (in Worten: Zwölftausendzweihundertfünfzig EURO). Das Stammkapital ist eingeteilt in 12.250 Geschäftsanteile im Nominalwert von 1,00 € und den lfd. Nrn. 12.751 bis 25.000.

Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung (Postsendestempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Potsdam durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Er/Sie kann eine/n Beschäftigte/n der Landeshauptstadt Potsdam unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften mit der Wahrnehmung der Vertretung dauerhaft betrauen. Die Universität Potsdam wird durch den/die Präsidenten/in vertreten. Er/Sie kann eine/n Beschäftigte/n der Universität Potsdam mit der Wahrnehmung der Vertretung dauerhaft betrauen.

Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

Bei mehreren Gesellschaftern führt der/die Vertreter/in der Gesellschafterin Landeshauptstadt Potsdam den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie dem Präsidialamt der Universität Potsdam bekannt zu geben.
- (6) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1,00 € eine Stimme gewähren. Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Erwerb, die Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderungen, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/in sowie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführer/in werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Ein/eine Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie ein/eine Vertreter/in der Universität Potsdam ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e

Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam und dem Präsidialamt der Universität Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - i) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - j) Entlastung der Geschäftsführung,
 - k) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - m) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - n) Abschluss von D & O – Versicherungen,
 - o) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- p) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - r) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - s) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - t) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, insbesondere:
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
 - Entlastung und der Geschäftsführung,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen
 - Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen.
 - u) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 - e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen,

- f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - g) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkenntnissen,
 - i) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte,
 - j) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Prokuristen – soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen ferner alle Angelegenheiten, für die die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuständig ist. Gleiches gilt für Geschäfte, welche entsprechend §65 Landeshaushaltsverordnung (LHO) einwilligungsbedürftig sind bzw. für die der Senat der Universität Potsdam gemäß Grundordnung der Universität Potsdam zuständig ist.
- (5) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des/der Geschäftsführers/in bezüglich seiner/ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste.
- (6) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (10) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochter- und Beteiligungunternehmen.

§9

Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Leitlinien guter Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex - für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam finden in der jeweils aktuellen Version Anwendung

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen; er umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige,

fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Soweit erforderlich, soll eine Konzernplanung erstellt werden.

- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 9.

§ 11

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte sind wahrzunehmen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam, dem Dezernat für Haushalt und Beschaffung der Universität Potsdam sowie dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen von drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben wird;
 - c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindungslast auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 15.
- (6) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 15 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung nach Abs. 2.
- (2) Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens maßgeblich ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehl- und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust wird nicht berücksichtigt. Stille Reserven jeder Art und der Firmenwert bleiben außer Ansatz. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Ist der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger, so gilt dieser. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit sie nicht in der maßgeblichen Handelsbilanz ausgewiesen sind.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist einen Monat nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils am zum 15. der Folgemonate fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 30 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig.
- (4) Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.
- (5) Können sich die Parteien über die Höhe der Abfindungssumme nicht einigen, wird diese durch Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB verbindlich festgelegt. Der Schiedsgutachter soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, den die Parteien gemeinsam bestimmen und beauftragen. Können sich die Parteien über die Person des Schiedsgutachters nicht innerhalb von vier Wochen einigen, wird dieser auf Antrag auch nur einer Partei durch die örtlich zuständige IHK bestimmt. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsgutachter gemeinsam zu beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 16 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gesellschaftsvertrag

der

Standortmanagement Golm GmbH

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Leitlinien guter Unternehmensführung
- § 10 Beirat
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 13 Vergabe von Verträgen
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„ Standortmanagement Golm GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck des Unternehmens ist das Standortmanagement für den Wissenschaftspark Potsdam-Golm.

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen die zur Steigerung der Standortattraktivität sowie der Beratungs- und Servicequalität am Standort beitragen, insbesondere durch die Förderung von Existenzgründungen und Technologietransferprojekten, Öffentlichkeitsarbeit und Standortwerbung sowie die Stärkung der Internationalisierung.

(3) Die Gesellschaft ist primär nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Eventuell anfallende Überschüsse sollen für standortfördernde Maßnahmen der Gesellschaft verwendet werden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die GO:INcubator GmbH, Potsdam.

(3) Die Stammeinlage ist zu 50 % erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung (Postsendestempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafter oder deren Bevollmächtigte vertreten sind. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.
- (6) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je 1,00 € eine Stimme gewähren.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

Ein/eine Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sowie ein/eine Vertreter/in der Universität Potsdam ist befugt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/e Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - h) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - i) Entlastung der Geschäftsführung,
 - j) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und des Beirates,
 - k) Benennung und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen,
 - n) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,

- o) Abschluss von D & O – Versicherungen,
 - p) Erteilung und Widerruf von Prokura,
 - q) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - r) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
 - s) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - t) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird:
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - c) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer/innen, die Prokuristen/innen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 - e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstiger freiwilliger Zuwendungen,
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - g) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
 - i) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte,
 - j) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige telefonische oder mündliche Zustimmung der Gesellschaftervertreter ersetzt werden. Kann die Zustimmung der Gesellschaftervertreter nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung in Abstimmung mit

dem Prokuristen – soweit ein solcher bestellt ist - nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (4) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen ferner alle Angelegenheiten für die die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zuständig ist. Gleiches gilt für Geschäfte, welche entsprechend § 65 Landeshaushaltsverordnung (LHO) einwilligungsbedürftig sind bzw. für die der Senat der Universität Potsdam gemäß der Grundordnung der Universität Potsdam zuständig ist.
- (5) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen soll höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (7) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der

Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 9

Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Leitlinien guter Unternehmensführung für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam finden Anwendung

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.
- (2) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Geschäftsführung.
- (3) Im Falle der Bildung eines Beirates besteht dieser aus mindestens drei Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen. Mitglieder des Beirates sind mindestens jeweils ein Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam und der Universität Potsdam.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen; er umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Soweit erforderlich, soll eine Konzernplanung erstellt werden.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen und Spenden sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 9 Abs. 9.

§ 12

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung ist allen Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz normierten Rechte sind wahrzunehmen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam, dem Dezernat für Haushalt und Beschaffung der Universität Potsdam sowie dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt.

§ 13 Vergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und sonstige Veröffentlichungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.